



Krügersalz GmbH, Werkstr. 5b, 54516 Wittlich

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen und Kaufverträge eines Unternehmens (nachfolgend „Käufer“ genannt) über den Bezug von Salzen und Gewürzen von seinen Lieferanten (nachfolgend insgesamt „Lieferant“ genannt). Sie gelten für alle Lieferungen, unabhängig vom Lieferort oder dem vereinbarten Incoterm (z. B. EXW, FCA, DDP). Diese AEB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, es sei denn, der Käufer hat ihrer Geltung im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, selbst wenn bei Folgebestellungen nicht nochmals ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

2. Qualität und Unversehrtheit der Ware

Der Lieferant gewährleistet, dass alle gelieferten Salze und Gewürze von einwandfreier Qualität sowie unversehrt sind. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant zu Folgendem:

- **Einhaltung gesetzlicher Sicherheitsanforderungen:** Die Ware muss den geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften entsprechen und sicher für den vorgesehenen Verzehr bzw. Gebrauch sein. Lebensmittel, die nicht sicher sind (z. B. verdorben, mit schädlichen Stoffen oder mit unerlaubten Rückständen belastet), dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden und müssen vom Lieferanten zurückgenommen bzw. vom Markt genommen werden.
- **Sensorische, chemische und mikrobiologische Qualität:** Die Ware muss den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Soweit spezifische Spezifikationen nicht gesondert vereinbart wurden, muss sie zumindest den in der Lebensmittelbranche üblichen Anforderungen genügen. Dies umfasst insbesondere eine einwandfreie sensorische Beschaffenheit (Farbe, Geruch, Geschmack, Aussehen entsprechend der Produktart), die Einhaltung vereinbarter chemischer Parameter (z. B. Reinheitsgrade bei Salz, Gehalt an ätherischen Ölen bei Gewürzen, Feuchtegehalt) sowie die Einhaltung mikrobiologischer Kriterien. Die Produkte dürfen keine pathogenen Keime (wie *Salmonella spp.*) in für Verbraucher gesundheitlich gefährlichen Mengen enthalten und müssen den europäischen Vorgaben für mikrobiologische Sicherheit entsprechen.

- **Unversehrtheit und Unverfälschtheit:** Die gelieferten Lebensmittel dürfen nicht verunreinigt oder verfälscht sein. Sie müssen frei von Fremdkörpern (z. B. Glas, Metall, Steine), frei von Schädlingen und Schädlingsbefall und frei von sichtbaren Verschmutzungen sein. Ebenso dürfen die Produkte keine nicht deklarierten oder unzulässigen Zusätze oder Rückstände (z. B. Pestizide, Schwermetalle, Mykotoxine) oberhalb der zulässigen Grenzwerte enthalten. Gesetzliche Grenzwerte, etwa gemäß Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 (Kontaminanten) und anderen einschlägigen Vorschriften, sind einzuhalten.
- **Gentechnik und Novel Food:** Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, liefert der Lieferant nur Ware, die nicht der Kennzeichnung als genetisch verändertes Lebensmittel (GVO) nach EU-Recht bedarf und kein neuartiges Lebensmittel im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2283 („Novel Food“) darstellt. Sollte dies im Ausnahmefall doch der Fall sein, hat der Lieferant den Käufer vorab schriftlich zu informieren und alle gesetzlichen Vorgaben (insbesondere Kennzeichnungspflichten) strikt einzuhalten.
- **Haltbarkeit:** Der Lieferant stellt sicher, dass die Ware bei Ankunft am Bestimmungsort eine angemessene Resthaltbarkeit aufweist. Bei Waren mit Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum darf die Lieferung nur erfolgen, wenn ein branchenüblicher Anteil der Gesamthaltbarkeit noch nicht abgelaufen ist (sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht). Die Ware muss bis zum Mindesthaltbarkeitsdatum unter Einhaltung vorgeschriebener Lagerbedingungen verkehrsfähig und sicher sein.

Der Lieferant erklärt, dass die gelieferten Produkte für die Verwendung in der Lebensmittelindustrie geeignet sind und den anwendbaren gesetzlichen Qualitätskriterien entsprechen. Der Käufer ist berechtigt, bei Verdacht auf Qualitätsabweichungen eigene Untersuchungen (z. B. durch ein unabhängiges Labor) durchführen zu lassen; festgestellte Abweichungen gehen zu Lasten des Lieferanten. Durch etwaige Abnahmen von Mustern oder Probechargen durch den Käufer wird die Verantwortung des Lieferanten für die zugesicherte Qualität nicht eingeschränkt.

3. Verpackung und Transport

Der Lieferant ist für eine ordnungsgemäße Verpackung und den sicheren Transport der Ware verantwortlich. Insbesondere sind folgende Anforderungen einzuhalten:

- **Lebensmittelgerechte Verpackung:** Alle Produkte müssen so verpackt sein, dass ihr Qualitätserhalt, ihre Hygiene und Unversehrtheit während des Transports gewährleistet sind. Die Verpackungsmaterialien müssen für Lebensmittel geeignet sein und den gesetzlichen Vorgaben entsprechen (insbesondere Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 über Materialien mit Lebensmittelkontakt). Etwaige besondere Lager- oder Transportbedingungen (z. B. Schutz vor Feuchtigkeit bei Salz oder Lichtschutz bei lichtempfindlichen Gewürzen) sind zu beachten und dem Käufer mitzuteilen.
- **Kennzeichnung und Identifikation:** Jede Lieferung ist deutlich mit Produktname, Artikelnummer (falls vom Käufer vorgegeben), Chargen-/Los-Nummer, Produktionsdatum (oder Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdatum) sowie ggf.

Herkunftsland zu kennzeichnen, um eine lückenlose Identifikation und Rückverfolgbarkeit zu ermöglichen.

- **Paletten und Ladehilfsmittel:** Die Ware ist auf standardisierten, tauschfähigen Paletten (Europoolpaletten nach EPAL-Standard oder gleichwertige genormte Ladehilfsmittel) anzuliefern. Einwegpaletten oder beschädigte Paletten sind nicht zulässig. Paletten und Holz-Verpackungsmaterial müssen sauber und frei von Befall durch Schädlinge oder Ungeziefer sein. Sofern Holzpaletten im grenzüberschreitenden Verkehr eingesetzt werden, müssen sie den IPPC-Standards (ISPM 15) für hitzebehandeltes Holz entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich zum Palettentausch im Verhältnis 1:1 oder zur Führung eines Palettenkontos mit dem Käufer. Paletten und andere Ladehilfsmittel müssen sich bei Übergabe in einwandfreiem, gebrauchsfähigem Zustand befinden; andernfalls ist der Käufer berechtigt, die Annahme zu verweigern oder die mangelhaften Ladehilfsmittel auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen bzw. zu entsorgen.
- **Transportsicherheit und -hygiene:** Der Lieferant stellt sicher, dass beim Verladen, beim Transport und bei der Anlieferung alle einschlägigen Hygiene-Vorschriften und ggf. Kühl- oder Lagerbedingungen eingehalten werden. Insbesondere müssen Transportmittel sauber, geruchsneutral und für den Lebensmitteltransport geeignet sein. Die Ware ist so zu verstauen und zu sichern, dass Beschädigungen, Kontaminationen oder Verderb während des Transports vermieden werden.
- **Begleitpapiere:** Jeder Lieferung sind alle erforderlichen Liefer- und Begleitpapiere beizufügen (z. B. Lieferschein, Analysezertifikate, Zoll- und Frachtdokumente etc.). Insbesondere muss der Lieferschein die Bestellnummer des Käufers, die gelieferten Mengen, die Chargennummern und gegebenenfalls besondere Handhabungshinweise enthalten. Sollten für den Import oder Export der Ware behördliche Dokumente (z. B. Gesundheitszeugnisse, Ursprungszeugnisse) erforderlich sein, hat der Lieferant diese unaufgefordert beizubringen.

4. Lieferfristen und -termine

Vereinbarte Lieferfristen und -termine sind bindend. Der im Vertrag oder in der Bestellung angegebene Liefertermin versteht sich als der Zeitpunkt, an dem die Ware am vereinbarten Bestimmungsort eintreffen muss (mängelfreie und vollständige Lieferung vorausgesetzt). Der Lieferant hat die Ware so rechtzeitig zu versenden, dass die vereinbarten Termine zuverlässig eingehalten werden.

Sobald der Lieferant erkennt, dass eine termingerechte Lieferung ganz oder teilweise gefährdet ist, hat er den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und dabei die Ursachen der Verzögerung sowie die voraussichtliche Dauer der Verspätung mitzuteilen. Diese Mitteilung entbindet den Lieferant jedoch nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Er hat alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um Verzögerungen zu vermeiden oder zu verkürzen.

Im Falle des Lieferverzugs gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Unbeschadet weitergehender Rechte des Käufers ist der Käufer insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem

Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Gerät der Lieferant in Verzug, haftet er dem Käufer für alle daraus entstehenden Schäden. Der Käufer ist berechtigt, einen pauschalierten Verzögerungsschaden geltend zu machen (1% des Warenwerts pro vollendeter Woche der Verspätung, maximal jedoch 5% des Warenwerts); weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben davon unberührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Fixtermine (Geschäft „fix“) im Sinne des § 376 HGB bleiben von vorstehender Regelung unberührt – wird ein solcher Fixtermin überschritten, ist der Käufer berechtigt, ohne Nachfristsetzung sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Pflichten bei Mängeln, Falschliefierung und Verspätung

Mangelhafte oder falsche Lieferung: Weicht die gelieferte Ware in Menge, Art oder Qualität von den vertraglichen Vereinbarungen oder den obigen Anforderungen ab, so liegen Mängel oder eine Falschliefierung vor. In solchen Fällen ist der Käufer berechtigt, nach eigener Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsrechte geltend zu machen. Der Käufer kann insbesondere verlangen, dass der Lieferant unverzüglich und unentgeltlich Ersatzlieferung mangelfreier Ware leistet oder den Mangel beseitigt (Nachbesserung), soweit dies möglich ist. Kommt der Lieferant dem innerhalb einer vom Käufer gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und die Ware anderweitig beschaffen. Etwaige Mehrkosten trägt der Lieferant. Ist ein Mangel unerheblich, kann der Käufer nach eigener Wahl Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) verlangen. In dringenden Fällen (z. B. zur Vermeidung eigener Lieferverpflichtungen oder erheblicher Gefahren) darf der Käufer nach erfolgloser Versuchs der Kontaktaufnahme den Mangel selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Lieferant verlangen.

Rücktransport und Entsorgung: Bei mangelhafter Lieferung oder Falschliefierung trägt der Lieferant sämtliche durch den Mangel entstehenden Kosten. Dazu gehören insbesondere Transportkosten für Rücksendung der beanstandeten Ware, Kosten der Entsorgung oder Vernichtung nicht verkehrsfähiger Ware sowie gegebenenfalls Kosten für Sonderprüfungen beim Wareneingang. Die Rücksendung mangelhafter oder falsch gelieferter Ware erfolgt – sofern nicht anders vom Käufer verlangt – auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Eine Gutschrift oder Aufarbeitung mangelhafter Ware durch den Käufer erfolgt nur nach ausdrücklicher Absprache mit dem Lieferanten.

Haftung des Lieferanten: Der Lieferant haftet im gesetzlichen Umfang für alle Schäden, die dem Käufer durch Lieferverzug, Falschliefierungen oder mangelhafte Lieferungen entstehen. Hierzu zählen auch etwaige Folgeschäden, Mehrkosten in der Produktion, Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche, die dem Käufer von seinen Kunden auferlegt werden, sowie sonstige Vermögensschäden beim Käufer, soweit diese vom Lieferanten zu vertreten sind. Der Lieferant stellt den Käufer insoweit von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm zu vertretenden Schlechtleistung beruhen. Die Haftungsbeschränkungen des Lieferanten (etwa Haftungsausschlüsse oder -begrenzungen in seinen Geschäftsbedingungen) finden keine Anwendung, soweit nicht individuell abweichend vereinbart.

6. Wareneingangskontrolle und Rügefrist

Der Käufer wird die Ware bei Wareneingang im Rahmen des Zumutbaren auf Identität, offensichtliche Mengenabweichungen sowie äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel prüfen. Offensichtliche Mängel oder Abweichungen wird der Käufer innerhalb von **7 Kalendertagen** nach Lieferung anzeigen (Rüge). Versteckte Mängel, die erst bei der weiteren Untersuchung, Verarbeitung oder Nutzung der Ware auffallen, wird der Käufer unverzüglich nach deren Entdeckung rügen. Eine Untersuchung auf verdeckte Qualitätsmängel (insbesondere sensorische, chemische oder mikrobiologische Untersuchungen) erfolgt stichprobenartig im Zuge der Qualitätskontrolle des Käufers. Soweit solche Untersuchungen einen Mangel ergeben, gilt der Mangel als unverzüglich gerügt, wenn die Anzeige innerhalb von **7 Kalendertagen nach Befund** erfolgt.

Die Parteien sind sich einig, dass dem Käufer die kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB insoweit erleichtert wird. Insbesondere führt das Unterlassen einer Rüge nicht zum Verlust von Gewährleistungsansprüchen, soweit es sich um Mängel handelt, die im Rahmen der üblichen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar waren. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle nicht offensichtlichen (versteckten) Mängel.

Eine etwaige Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer vor Entdeckung eines Mangels stellt keinen Verzicht auf Mängelansprüche dar und bedeutet keine vorbehaltlose Abnahme der Ware. Ebenso bedeutet die Inbetriebnahme oder Verwendung gelieferter Ware nicht die Anerkennung ihrer Vertragsmäßigkeit, soweit nicht ausdrücklich anders erklärt.

7. Produkthaftung und Rückverfolgbarkeit

Produkthaftung und Freistellung: Der Lieferant steht dafür ein, dass die gelieferte Ware keine Personen verletzenden oder sonstigen sicherheitsrelevanten Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist. Für den Fall, dass der Käufer von Dritten (insbesondere Kunden oder Verbrauchern) wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Ware auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird (z. B. aufgrund von Personenschäden oder Produktrückrufen), ist der Lieferant verpflichtet, den Käufer von sämtlichen solchen Ansprüchen freizustellen. Dies umfasst auch alle notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme entstehen (einschließlich Rechtsverfolgungskosten, Rückrufkosten, Entsorgungskosten etc.), sofern der Produktfehler aus der Sphäre des Lieferanten stammt. Der Lieferant verpflichtet sich, hierfür eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen und während der Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen wird der Lieferant dem Käufer die Deckungssummen und den Bestand der Versicherung nachweisen (z. B. durch Vorlage einer Versicherungsbestätigung).

Rückverfolgbarkeit: Der Lieferant muss ein System zur Rückverfolgbarkeit der Ware über alle Produktions- und Vertriebsstufen eingerichtet haben. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ist jeder Lebensmittelunternehmer verpflichtet, **jederzeit genau dokumentieren zu können, von wem er Lebensmittel-Rohstoffe bezogen hat und an wen er seine Produkte geliefert hat**. Der Lieferant stellt sicher, dass er diese Informationen (Lieferanten- und Abnehmernachweis pro Charge) im Bedarfsfall unverzüglich dem Käufer

und den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen kann. Hierzu ist die Ware chargenweise zu kennzeichnen (vgl. Ziffer 3 oben) und der Lieferant führt Aufzeichnungen über Produktions- und Lieferchargen, die eine lückenlose Zurückverfolgung ermöglichen. Diese Aufzeichnungen sind vom Lieferant für mindestens **5 Jahre** (bzw. soweit gesetzlich länger gefordert) aufzubewahren.

Meldepflicht und Rückruf: Stellt der Lieferant fest oder hat er Anhaltspunkte dafür, dass eine von ihm gelieferte Charge nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen entspricht (z. B. positive Befunde von pathogenen Keimen, Überschreiten von Grenzwerten, behördliche Beanstandungen) oder aus sonstigen Gründen ein Gesundheitsrisiko für Verbraucher bestehen könnte, so hat er den Käufer **unverzüglich** zu informieren. In Abstimmung mit dem Käufer hat der Lieferant alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Risiken abzuwenden, insbesondere ggf. einen Produktrückruf oder -rücknahme durchzuführen. Unabhängig von behördlichen Anordnungen wird der Lieferant in solchen Fällen aktiv an der Risikoabwendung mitwirken. Die Kosten und Aufwendungen eines notwendigen Rückrufs oder einer Rücknahme trägt der Lieferant, sofern die Ursache in seinem Verantwortungsbereich liegt. Der Lieferant wird dem Käufer einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen, der für Krisenfälle (z. B. Produktrückrufe, Schnellwarnsystem der EU) jederzeit erreichbar ist.

8. Einhaltung von EU-Lebensmittelrecht, HACCP und branchenspezifischen Standards

Der Lieferant garantiert, dass er bei der Herstellung, Lagerung, dem Transport und dem Inverkehrbringen der gelieferten Ware sämtliche anwendbaren gesetzlichen Vorschriften der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland einhält. Dies umfasst insbesondere die Einhaltung der **EU-Lebensmittel-Basisverordnung (EG) Nr. 178/2002**, der **Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und 853/2004** (soweit einschlägig) über Lebensmittelhygiene, aller sonstigen lebensmittelrechtlichen Vorschriften (z. B. betreffend Kennzeichnung, Zusatzstoffe, Kontaminanten, genetisch veränderte Organismen, Produktsicherheit, Verbraucherschutz) sowie einschlägiger nationaler Regelungen. Der Lieferant stellt sicher, dass alle für ihn tätigen Unterlieferanten oder Subunternehmer ebenfalls diese Vorschriften einhalten.

Der Lieferant betreibt ein wirksames Qualitäts- und Hygienemanagementsystem in seinem Betrieb. Insbesondere muss der Lieferant ein HACCP-Konzept implementiert haben und anwenden, wie es nach EU-Recht für alle Lebensmittelunternehmer vorgeschrieben ist. Dieses System zur Gefahrenanalyse und Steuerung kritischer Kontrollpunkte muss regelmäßig verifiziert und auf aktuelle Wirksamkeit geprüft werden. Der Lieferant verpflichtet sich zur Dokumentation der Umsetzung der Hygienemaßnahmen und HACCP-Kontrollen und wird diese Dokumentation dem Käufer auf Verlangen vorlegen.

Es wird erwartet, dass der Lieferant seine Prozesse nach den Grundsätzen der Guten Herstellungspraxis (GMP) und der Guten Hygienepaxis (GHP) gestaltet. Der Lieferant soll idealerweise über anerkannte Zertifizierungen im Bereich Lebensmittelsicherheit und Qualität verfügen. Als anerkannte Standards gelten insbesondere **IFS (International Featured Standard Food)**, **BRC (British Retail Consortium Global Standard)**, **FSSC/ISO 22000** oder vergleichbare vom Global Food Safety Initiative (GFSI) anerkannte Standards. Auf

Verlangen des Käufers wird der Lieferant aktuelle Zertifikate, Auditberichte oder sonstige Nachweise über die Einhaltung solcher Standards vorlegen.

Der Käufer oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung beim Lieferanten Audits durchzuführen, um die Einhaltung der in diesen AEB festgelegten Anforderungen (insbesondere in Bezug auf Qualität, Hygiene, Rückverfolgbarkeit und Produktsicherheit) zu überprüfen. Der Lieferant wird solche Audits während der üblichen Geschäftszeiten ermöglichen und den Auditoren angemessenen Zugang zu seinen Produktions- und Lagerbereichen, Unterlagen und Mitarbeitern gewähren. Festgestellte Abweichungen wird der Lieferant umgehend abstellen. Bei schwerwiegenden Qualitäts- oder Sicherheitsverstößen, oder im Falle von dringenden Verdachtsmomenten, kann der Käufer auch unangekündigte Audits durchführen lassen.

9. Gerichtsstand und geltendes Recht

Für diese AEB und alle Vertragsbeziehungen zwischen Käufer und Lieferant gilt das **Recht der Bundesrepublik Deutschland** unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen. Zwingende Bestimmungen der EU (etwa unmittelbar geltende Verordnungen) oder anderer Rechtsordnungen, die nach Art. 17 Rom-I VO im Einzelfall anwendbar sein könnten, bleiben unberührt, sofern sie für den Käufer günstiger sind oder zwingend gelten.

Sofern nicht anderweitig zwingend vorgeschrieben, ist **Erfüllungsort** für die Lieferverpflichtungen des Lieferanten der vom Käufer benannte Bestimmungsort der Ware. **Gerichtsstand** für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist – soweit rechtlich zulässig – der Sitz des Käufers. Der Käufer ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder vor jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.